

Abfallverordnung

712.3

vom 15. April 2010

Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung,
gestützt auf Art. 12 Gemeindeordnung¹ und § 35 Abfallgesetz²,
beschlossen auf Antrag des Gemeinderates vom 9. Februar 2010:³

A Allgemeines

Zweck, Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Stadt Wallisellen, ausser bezüglich des Klärschlammes.

² Die Verordnung gilt auf dem ganzen Stadtgebiet. Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.

³ Die Verordnung richtet sich an die Verursacher und Inhaber von Abfällen.

Definition der Abfallarten

Art. 2 ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich wie folgt unterteilen:

- a) *Kehricht*: Nicht verwertbare, brennbare Abfälle aus Privathaushalten und Betrieben;
- b) *Sperrgut*: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt;
- c) *Separatabfälle*: Abfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden;
- d) *Biogene Abfälle*: Separatabfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (Grüngut).

² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle sind.

³ Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen⁴ als solche bezeichnet sind.

Grundsätze

Art. 3 ¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind soweit wie möglich getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle (z.B. Grüngut) sind wenn möglich selbst zu kompostieren.

³ Schnittgut aus dem Garten ist soweit möglich zu häckseln und zu verwerten.

⁴ Die Stadt trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Stadtwerken und Schulen sowie bei Erstellung und Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 4 ¹ Der Stadtrat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung der Abfahren und Sammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung geregelt werden.

² Der Stadtrat erlässt ein Gebührenreglement, in dem gestützt auf die Gebührensätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Zuständigkeiten

Art. 5 ¹ Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie für den Erlass von Verfügungen, die sich auf diese Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Stadtrat.

² Der Stadtrat bezeichnet die für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde zuständige Stelle. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben bei Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung.

Information

Art. 6 ¹ Die Stadt informiert und berät die Bevölkerung sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Privathaushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender.

³ Die Stadt erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

B Organisation und Verhaltenspflichten

Aufgaben der Stadt

Art. 7 ¹ Die Stadt sorgt dafür, dass

- a) Kehrriecht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Verbrennungsanlage zugeführt werden;
- b) Separatabfälle gemäss Art. 8 gesammelt, abgeführt und einer besonderen Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- c) ein Häckseldienst angeboten wird;
- d) die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Privathaushalten auf Stadtgebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
- e) an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätze, Anlagen etc.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen, die regelmässig geleert werden;
- f) das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 15 vollzogen wird.

² Die Stadt sorgt für die notwendige Infrastruktur zur Sammlung der Abfälle.

³ Die Stadt kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Sammlungen

Art. 8 ¹ Die Stadt bietet für Kehrriecht und Sperrgut regelmässige Abfahren an.

² Mindestens für Papier, Glas, Metalle und Altöl aus Privathaushalten bietet die Stadt regelmässig Abfahren und/oder Sammelstellen an.

³ Die Stadt kann auch für weitere Separatabfälle Abfahren oder Sammelstellen anbieten.

⁴ Die Stadt lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

⁵ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Stadtbevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht (Art. 9 Abs. 4 und 6), den in der Stadt ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Pflichten der Abfallverursacher bzw. -Inhaber

Art. 9 ¹ Kehrriecht und Sperrgut müssen der von der Stadt organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Möbel, Teppiche usw. sollten wenn irgend

möglich beim Kauf einer vergleichbaren Ware den Herstellern oder den Händlern zurückgegeben werden.

² Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zu zuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

³ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen - in die dafür vorgesehenen Behältnisse benutzt - benutzt werden.

⁴ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

⁵ Betriebe dürfen ihre Separatabfälle (z.B. Papier, Glas) den Sammelstellen und/oder den Separatsammlungen nur im Einverständnis mit der Stadt übergeben. Bei grösseren Mengen kann die Stadt die Entsorgungspflicht auf die Betriebe übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

⁶ Betriebsabfälle sind von den Verursachern bzw. Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

⁷ Bauabfälle sind von den Verursachern bzw. Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

⁸ Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Verursachern bzw. Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sonderabfälle aus Privathaushalten sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

⁹ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es verboten, Kleinabfälle (z.B. Plastik- oder Kartonbecher, Verpackungen von Nahrungsmitteln, Kaugummis, Zigarettenkippen usw.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuerwerfen oder liegen zu lassen. Gleiches gilt für Hundekot. Dieser ist mit Beutel für Hundekot in die dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

¹⁰ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrtrümmern oder grösseren Mengen von anderen Abfällen benutzt werden.

¹¹ Einkaufsläden und Take-Away-Betriebe, Imbissstände, Betreiber von Verpflegungsmaschinen etc. haben ihrer Kundschaft genügend Abfallbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹² Die Stadt kann mit Abfallverursachern bzw. -Inhabern vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

¹³ Bei Veranstaltungen können die Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

¹⁴ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Dies gilt auch für zerkleinerte Abfälle und insbesondere für Öle und Fette.

¹⁵ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Kaminöfen oder dergleichen zu verbrennen.

¹⁶ Naturbelassene pflanzliche Abfälle dürfen nur in kleinen Mengen und dürrer, trockenem Zustand verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten.

¹⁷ In privaten Verbrennungsanlagen (Kaminöfen, Kachelöfen, Stuckholzheizungen usw.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes

Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen einem Kehrichtheizkraftwerk zugeführt werden.

C Gebühren

Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Art. 10 ¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern bzw. Inhabern der Abfälle überbunden.

² Die Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering, illegal abgelagerten Abfälle) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Mengenabhängige Gebühren

Art. 11 ¹ Für Kehricht und Sperrgut werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben.

² Für Separatabfälle können ebenfalls mengenabhängige Gebühren erhoben werden.

³ Die Gebühren setzen sich jeweils aus den Kosten für Abfuhr und Behandlung zusammen.

Grundgebühr

Art. 12 ¹ Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt die Kosten, die nicht über mengenabhängige Gebühren finanziert werden, insbesondere für einzelne Separatabfallsammlungen, für Informationen, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Stadt für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Stadt nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Die Grundgebühr ist pro Wohn- bzw. Betriebseinheit zu entrichten.

³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Grundeigentümer bzw. Betriebsinhaber.

⁴ Für Take-Away-Betriebe, Imbissstände, Betreiber von Verpflegungsautomaten etc. kann die Stadt die Grundgebühr erhöhen; für Betriebe, die ihren Umsatz nur teilweise mit Unterwegsverpflegung erzielen, wird die erhöhte Grundgebühr anteilmässig erhoben. Auf die Erhöhung der Grundgebühr kann verzichtet werden, wenn sich ein solcher Betrieb gegenüber der Stadt vertraglich verpflichtet, mit speziellen Massnahmen eine konsequente umweltgerechte Abfallentsorgung zu gewährleisten.

Höhe der Gebühren

Art. 13 ¹ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwands überprüft und allenfalls neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen werden vom Stadtrat offengelegt.

Gebührenerhebung

Art. 14 ¹ Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, werden mit einer dreisitägigen Zahlungsfrist in Rechnung gestellt.

² Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet.

D Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

Kontrolle

Art. 15 ¹ Die Stadt ist berechtigt, Abfallgebinde zu Kontrollzwecken zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Strafbestimmungen

Art. 16 Bei Wiederhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Schlussbestimmungen

Art. 17 ¹ Die Abfallverordnung ist von der Baudirektion des Kantons Zürich zu genehmigen.

² Diese Abfallverordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

³ Mit Inkrafttreten wird die Verordnung über die Kehricht- und Altstoff-Abfuhr der Gemeinde Wallisellen vom 23. Juni 1992 aufgehoben.

Stadtrat Wallisellen

Präsident

Stadtschreiberin

Peter Spörri

Barbara Roulet

¹ [WES 101.0](#).

² [LS 712.1](#).

³ Mit Beschluss der Baudirektion des Kantons Zürich vom 11. August 2010 genehmigt.

⁴ [SR 814.610.1](#).